

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

No. 21. (27. Mai 1854)

Oldenburgisches Kirchenblatt.

Stimmen aus der Kirche und über die Kirche

zur

Erweckung und Förderung des christlichen und kirchlichen Lebens.

Dritter Jahrgang.

Erscheint an jedem Sonnabend, jede Nummer zu $\frac{1}{2}$ Bogen. — Pränumerations-Preis: der Jahrgang 1 Thlr.

1854.

Sonnabend, den 27. Mai.

N^o. 21.

Das Kirchengut.

Zwei Stimmen, in Nr. 10 und 14 des Kirchenblatts, haben sich über diesen Gegenstand erhoben. Beide haben ihn trefflich und Vielen zu Dank betrachtet; von verschiedenen Seiten, doch nicht erschöpfend, Manches nur andeutend. Darum darf auch noch wohl eine dritte Stimme laut werden; ich hoffe nur, daß es nicht die letzte sein wird, wenn sich nicht bald zeigt, daß eingesehen wird, was Nr. 14 sagt: Es ist hoch an der Zeit, daß der Ungerechtigkeit ein Ziel gesetzt werde.

Die Diener der Kirche sind 1849 einem sog. Princip zu Gefallen oder unter dem Vorwand eines Principis durch Heranziehung zu Staats- und Communalkosten und durch das Ablösungsgesetz in ihrem feierlich garantierten Salarium um etwa 10 Procent durchschnittlich bekürzt; einige weniger, andere bedeutend mehr. Daß gegen die Fortdauer eines so offenbaren Unrechts gestritten werde, kann gewiß nicht befremden; wer nicht der Ungerechtigkeit sich freut, muß solchen Kampfe gern zusehen.

Es handelt sich aber hier nicht um persönliche Rechte allein. Der Kirche droht ein ernstlicher Nachtheil; der geistliche Stand wird verkümmern, wenn nicht das gegen das Kirchengut geschene Unrecht wieder gut gemacht wird.

Wenn einige Leute gern die Gelegenheit ergreifen, die guten Pfarreinnahmen in unserm evangelischen Landesheil herauszuführen, so muß man annehmen, daß sie nicht bedenken, wie sie damit dem communikativen Gelingen, „dem zu nehmen, ders missen kann“ Vorschub leisten. Sie wollen ohne Zweifel damit nur sagen, unsere Kirche sei auch nach den erlittenen Verlusten und ohne Herstellung ihrer Rechte reich genug, um vor einer Verkümmern ihres geistlichen Pluts sicher zu sein.

Dem muß aber entschieden widersprochen werden. In Nr. 10 ist bereits nachgewiesen, daß, sobald einmal schlechte Zeiten, wie sie in den zwanziger Jahren waren, wieder kommen, mehrere Pfarreien unbefugbar sein werden, weil die Höhe der jetzt auferlegten Lasten dem damaligen Gesamtertrage derselben fast gleich kommt. Wir wollen unsererseits darauf aufmerksam machen, wohin es mit den Pfarreien kommen müsse in guten Zeiten und wenn die Verhältnisse auf dem Wege fortgehen, auf welchem sie seit einigen Jahren sind.

Das Geld sinkt im Werth; es steigen die Preise aller Lebensbedürfnisse. So ist von Jahrhundert zu Jahrhundert geschehen; der gegenwärtige Umschwung in Handel und Gewerbe stellt es in nahe Aussicht, daß wenigstens unser nördliches Deutschland immer näher an die englischen Preise hinankommen muß. Alle erwerbenden Stände erhöhen den Lohn ihrer Arbeit und gleichen damit für sich die Erhöhung der Preise aus; die übrigen Stände können dies nicht. Dazu kommt, daß der Staat sie gerade in diesen Zeiten zur Mittragung seiner Lasten heranzieht, nämlich durch die indirecte Steuer, welche stufenweise zunehmend seit Jahresfrist eine Höhe erreicht hat, daß sie in manchem Hausstande mehr als den zehnten Theil des Einkommens absorbiert.

So weit tragen die Diener der Kirche mit allen andern Angestellten die gleiche Last, und es ist nichts dagegen zu sagen, wohl aber zu beachten, wie viel ungünstiger ihre äußerliche Stellung durch das Angeführte schon geworden ist. Der Staat wird nun, wenn nicht ein kaum zu erwartender Um- oder Rückschlag erfolgt, bald genöthigt sein, die Einnahmen seiner Angestellten, besonders die kleinen und mittleren, dem Sinken des Geldwerths und dem Steigen der Preise entsprechend zu erhöhen. Für die Kirchendiener dagegen allein werden Zulagen nicht zu ermitteln sein, sie werden dann kaum noch mit den Angestellten des Schreibefaches gleich stehen.



Bis vor wenigen Jahren waren sie in der günstigen Lage, daß ihr Einkommen mit der Theuerung und dem Sinken des Geldwerths von selbst stieg, sofern es zum Theil in Naturalien bestand. Es konnte dem Pastor, der seinen Brodbedarf in natura bezog, einerlei sein, wie theuer das Getreide war, und sofern er mehr als den eigenen Bedarf bezog, wurde er durch den höheren Preis, den er löste, für die Vertheuerung anderer Gegenstände entschädigt. Nun ist die Ablösung aller Naturalprästationen ausgesprochen und mancher Orten schon ausgeführt. Und wie? So daß der Berechtigte in theuern Jahren kaum ein Drittheil dessen hat, was ihm zukam. Z. B. er hatte 40 Scheffel Roggen zu beziehen; sie sind à 45 Grote pr. Scheffel angerechnet, also im Ganzen zu 25 Rthlr., im zwanzigfachen Betrag mit einem Capital von 500 Rthlr. abgelöst. Dieses von der Gemeinde zu verwaltende Capital wird nur auf aller sicherste Hypothek belegt, also zu $3\frac{1}{2}$ Procent und gewährt dem Berechtigten eine Einnahme von $17\frac{1}{2}$ Rthlr., während er die zu seinem Hausbedarf erforderlichen abgelösten 40 Scheff. Roggen in diesem Jahre mit 50 Rthlr. bezahlen muß.

Eines kommt den Dienern der Kirche zu Gute; in theuern Zeiten steigen die Heuerpreise ihrer Dienstländereien. Wo die letzteren von erheblichem Werth sind, sichern sie ihrem Inhaber wenigstens ein sorgenfreies Auskommen. Allein in vielen unserer Gemeinden bilden die Einkünfte der Ländereien nur ein größeres oder kleineres Viertel der Pfarreinnahmen und ein etwas erhöhter Heuerwerth kann den Schaden der Ablösungen, zu welchem auch noch Verluste durch Aufhebung der Stolgebühren, Verringerung der Ganzzinsen u. hingugehen, bei weitem nicht ausgleichen. Nun aber wird der Ertrag der Dienstländereien dem Nutznießer beliebig und beträchtlich verkürzt durch Abgaben an die Staatskasse, Beiträge zu allen möglichen Communallasten, Hofdiensten u. s. w., welche seit 1849 den Kirchendienern auferlegt sind. Beliebigermaßen sagten wir und glauben kein gelinderes Wort brauchen zu dürfen, indem wir uns und die Leser an eine früher im Kirchenblatt gegebene Nachweisung erinnern, nach welcher von der Pfarre G. c. 45, von der W. 5 Proc. des Heuerwerths der resp. Ländereien gefordert werden. Beträchtlich dürfen wir diese Lasten nennen, schon im Hinblick auf jene 45 Procent.*)

Somit glauben wir, den Nachweis geliefert zu haben, daß unsere Pfarreien nach verschiedenen Seiten hin in ihrem Einkommen sehr wesentlich verkürzt sind und einer Verkümmern entgegen gehen, welche unvermeidlich zur Verkümmern der Geistlichkeit und demnach der Kirche ausschlagen muß.

Dem welche Eltern werden ihre Söhne gern einem

*) Weitere Beispiele zu geben, überlassen wir denen, welche in der Lage sind, authentisch und in Zahlen zu berichten, was wir nur im Allgemeinen und von Hörensagen, wenn auch aus guter Quelle wissen — und wir bitten darum in vieler Namen.

Stande sich widmen lassen, welcher als ein rechtloser dasteht, indem sein Recht nicht nur durch die Revolution angetastet wird, sondern auch der Zeit der Ordnung nicht heilig genug war, es wiederherzustellen. Welcher Jüngling wird geneigt sein, mit schweren Kosten und Mühen auf einen Beruf sich zu bereiten, in welchem er aller Wahrscheinlichkeit nach mit Mangel und Sorge zu kämpfen haben wird? Wie soll unter dem Druck solches Kampfes der Geist frisch bleiben und auf der Höhe wissenschaftlicher Bildung sich erhalten, wie doch von Geistlichen gefordert wird und in Zukunft mit mehr Nachdruck noch als bis jetzt gefordert werden muß? Was will man sagen, wenn ihrer Viele erlahmen oder Bauern werden, um durch Ackerbau wieder zu gewinnen, was ihnen genommen ist?

Ein solcher Zustand bedroht unsere Kirche, wie wir gesehen, theils in Folge der Zeitverhältnisse, theils in Folge neuer Staatseinrichtungen. Wenn eine Aenderung jener in keines Menschen Macht steht, wenn letztere zum Theil mit der ganzen Staatsentwicklung untrennbar verbunden sind, so sollte mit um so größerem Recht erwartet werden dürfen, daß der Staat das Uebel nicht fernerhin noch ärger mache durch Einrichtungen, welche weder in einer Nothwendigkeit, noch in der Billigkeit, sondern einzig und allein im revolutionären Princip begründet sind. Wir meinen die Belastung der Kirchendiener mit Staats- und Communalabgaben und Leistungen und die Ablösungsgesetze.

Was erstere betrifft: sind etwa unsere Grundbesitzer so belastet, daß sie durch Heranziehung des kirchlichen Grundbesitzes erleichtert werden müßten? Wenn es wie Gleichheit aussieht, daß kein Grundstück mehr erimirt ist, ist es nicht die größte Ungleichheit, daß man den Nießbrauch, der noch nicht einmal ein vollständiger ist, mit dem erblichen Besitz und vollen Eigenthum gleichstellt, oder wenn man das Salarium der Kirchendiener zwei- dreifach zehnet und andern Salarien (der Staatsdiener) im Normalstat die nöthigen Zulagen sichert? oder wenn man Grundsteuern auf die Besoldungen legt? Ja, man ist gerecht gegen die Grundstücke, aber gegen die Menschen nicht.

Das wird jetzt auch allgemein eingesehen; nur scheint das Staatsgrundgesetz, auch das revidirte, einer Abhülfe noch Schwierigkeiten entgegen zu setzen. Die Schwierigkeiten sind auf gesetzlichem Wege leicht zu überwinden, wenn der ernstliche Wille, ein Unrecht aufzuheben, da ist. Schon in Nr. 14 ist bemerklich gemacht, in wie vielen Stücken die Pastoren dem Staate dienen — zum Lohn für solche Dienste werden andere Leute besoldet, wir belastet. Fordere man Gehalte für die dem Staate geleisteten Dienste der Kirchendiener; die Landstände können sie nicht verweigern und werden es nicht; höchst wahrscheinlich aber werden sie es vorziehen, zu genehmigen, daß, so lange die Kirche dem Staat in so vielen Beziehungen dient, zur Entschädigung dafür die Staatsabgaben nicht erhoben werden. Hinsichtlich der Communallasten

ist schon in frühern Aufsätzen der einfache und natürliche Weg bezeichnet.

Was die Ablösung der Naturalprästationen betrifft, so können Gründe der Zweckmäßigkeit nur in so fern dafür angeführt werden, als es die Zehnten angeht; der Nachtheil der Zehnten für den Verpflichteten ist größer als ihr Vortheil für den Berechtigten. Mit andern Lieferungen ist es aber nicht so; jährliche Naturallieferung ist für den größten Theil der Verpflichteten bequemer und weniger drückend, als die Aufbringung des Ablösungscapitals und dessen Verzinsung. Nie sind die Naturallieferungen den Verpflichteten drückend gewesen. Kaum einer würde sie haben ablösen wollen, wenn nicht der Ablösungsfuß auf eine halbe Aufhebung hinausläufe. Die Begierde, womit die Freiheit abzulösen von Vielen ergriffen ist, zeugt nicht von dem Druck der Naturalleistungen, sondern nur von dem Schaden der Ablösung für die Berechtigten und wie dieser Schaden gerade in solchen Zeiten, die für die Verpflichteten günstig, für die Berechtigten ohnehin drückend sind, doppelt groß wird, ist oben nachgewiesen.

Indeß in Betreff der Ablösungen stehen der Aufhebung des geschehenen Unrechts größere Schwierigkeiten entgegen; theils sind sie schon vollzogen, theils bedarf es, um dem ferneren Vollzug Einhalt zu thun, einer Abänderung des Staatsgrundgesetzes. Sieht man aber das Unrecht und den Schaden ein, so darf man die gesetzlichen Gegenmittel nicht scheuen und bei ernstlichem Willen werden die Staatsmänner auch diese Gegenmittel schon finden.

Haben wir unumwunden geredet, so vergesse man nicht, daß wir gegen ein großes Unrecht und gegen eine Gefahr für die Kirche reden. Letztere muß durchaus im Vordergrunde stehen. Wie haben sie deshalb hier vorzugsweise ins Licht gestellt.

Aus demselben Grunde würden wir uns nicht freuen und beruhigen, wenn man nur das Unrecht gegen Personen ins Auge fassend, einen Unterschied machen wollte zwischen den Pastoren, die vor 1849 durch landesherrliche Bestallung ihre Stellen und Rechte erhalten und denen, welche seitdem angestellt und versetzt sind. Wollte man jene in ihre verbrieften Rechte wieder einsetzen, diese aber und mit ihnen alle anzustellenden und zu versetzenden Pastoren unter dem Princip von 1849 leiden lassen, so wäre damit das Unrecht gegen die Kirche verewigt und ihre allmälige Verkümmern gewiß. Aber wir hoffen auf den ganzen Sieg des Rechts und der Weisheit und möchten gern durch diese Worte unser Theil dazu beigetragen haben, daß die Sache im Licht der Wahrheit angesehen werde.

Verichtigung.

Obwohl der Bericht in Nr. 20 des Kirchenblattes über die Verhandlungen des Gen.-Pred.-Vereins die Debatte und

Abstimmungen hinsichtlich der Beichtfrage im Allgemeinen richtig wiedergibt, hat derselbe doch eine Lücke, um derentwillen manches Andere in einem falschen Lichte erscheint. Wenn nämlich berichtet wird, daß der Verein beschloß, daß auf jede geeignete Weise der Segen und die Nothwendigkeit der Privatbeichte ins Licht zu stellen sei, so wird derjenige, welcher den Verhandlungen nicht beiwohnte, schließen müssen, daß die Mehrzahl der Anwesenden eine Wiederanbahnung des kirchlichen Instituts der Privatbeichte gewollt habe, während doch vor der Abstimmung erklärt war, daß es sich nur um die freie, aus dem Herzensbedürfnis hervorgehende Privatbeichte handele. Der Irrthum muß aber entstehen, weil im Bericht des ausdrücklichen Beschlusses der Versammlung, der, wenn wir nicht irren gegen 3 Stimmen gefaßt wurde, nicht gedacht ist, wonach sie eine Wiedereinführung der gesetzlichen Privatbeichte überall auch nicht einmal anbahnen wollte.*)

Die Prediger-Waisen-Casse.

Der Bericht über die letzte Versammlung des General-Prediger-Vereins in Oldenburg (Nr. 20 d. Bl.) gedenkt auch des Zustandes der im vorigen Jahre gegründeten Prediger-Waisen-Casse und der ersten Vertheilung der vorhandenen Geldmittel. Genauer sind die berührten Data folgende: — Für das Jahr 1853 sind dem Vereine bereits 67 Geistliche unseres Landes beigetreten, deren statutenmäßige Beiträge sich auf 124 Rthlr. Cour. belaufen. Nach § 4 dieser Statuten kommen von dieser Summe zwei Drittheile — also 82 Rthlr. 48 Gr. zur Verwendung; ein Drittheil — also 41 Rthlr. 24 Gr. — wird zur Bildung eines Reservefonds kapitalisirt. Direktorium und Ausschuss des Vereins, welche am Tage gedachter Prediger-Versammlung (Mai 17) zu gemeinsamer Berathung zusammentraten, beschloß einstimmig, daß von den verwendbaren Geldern 1) einer einzelnen jährlichen Waise 20 Rthlr. und 2) einer jüngeren verwaiseten Geschwisterreihe 40 Rthlr., also überhaupt 60 Rthlr. als Unterstüzungen ausbezahlt werden sollten, während der somit verbleibende Rest ad 22 Rthlr. 48 Gr. für ein etwa heraus-tretendes Bedürfnis einstweilen noch in Cassa zu behalten sei. Ferner wurde bestimmt, die zu belegenden Quote ad 41 Rthlr. 24 Gr. sofort auf die runde Summe von 50 Rthlr. zu erhöhen, indem 8 Rthlr. 48 Gr. schon jetzt aus der für das Jahr 1854 zu kapitalisirenden Summe herangezogen werden könnten.

*) D. h. es wurde mit sehr großer Majorität beschloßen, im Antrag 3 (Siehe das Referat in Nr. 8 des R.-Bl. pag. 30) die Worte: „als Vorbereitung zur Wiedereinführung der Privatbeichte“ zu streichen; — ist also richtig. Wir danken dem Einsender, daß er auf einen Irrthum aufmerksam gemacht hat, welcher in der Gile, mit welcher der Bericht für das Kirchenblatt angefertigt werden mußte, seine Entschuldigung finden wird. Die Red.

Die Kreisynode Oldenburg

tritt am 28. Juni d. J. zusammen. Am 27. ej. Nachmittags findet eine Vorversammlung Statt. Die Propositionen, welche zur Verhandlung kommen, sind folgende:

1) Entspricht es dem gegenwärtigen Bedürfnis der Kirche, daß das neue „Lehrbuch“ (auf dessen baldige Einführung nach Art. 116 d. R.-V.-G. Bedacht genommen werden soll) ein Spruchbuch zum Kl. Luther. Katechismus sei, etwa in der Art, wie das von Theel herausgegebene?

2) Ist es heilsam, daß mit der angeordneten Einführung einer vollständigen neuen Agende zwar noch gewartet werde, dagegen aus dem Schatze dessen, was durch die auf Agendenbildung gerichteten Bestrebungen gegenwärtig bereits erarbeitet ist, ein das Nothwendigste enthaltender Kern einer solchen Agende, sobald als möglich der Oldenb. Landeskirche gegeben werde?

3) Nach desfalligem Antrage aus der letzten Kreisynode Vorlesung einer Erklärung, betr. Abschaffung der Pfarrewahl.

4) Die Angelegenheit der evang. Gustav-Adolph-Stiftung.

5) Daß das Reformationsfest am 31. October, das Aus-
saatfest aber auf einen Sonntag verlegt werden möge.

x.

Gegenstände der Verhandlung für die Tagesordnung der zweiten Kreisynode des Kreises Barel

(am 14. Juni).

I.

Wahl des Vorstandes der Kreisynode.

II.

Vom Vorstande sind mit Rücksicht auf die in der vorigen Versammlung unerledigt gebliebenen Gegenstände und auf die von einzelnen Kirchenrathen gestellten Anträge folgende Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt:

1) Kann es sich empfehlen, daß zur Kräftigung der Verbindung, die zwischen dem Einzelnen und der Gemeinde sein soll, und Alles dessen, was davon Ausfluß ist, jedenfalls über Neuconfirmirte, wenn solche aus einer Gemeinde in die andere kommen, von jener an diese eine Anzeige erlassen werde? und wenn das, in welcher Weise etwa wäre diese zu beschaffen?

2) Welche Maßnahmen möchten zu ergreifen sein, um in den Gemeinden die Sache der Gustav-Adolph-Stiftung zu fördern?

3) Wie und wodurch dürfte eine größere Oeffentlichkeit der Kreisynode, als Art. 47 des R.-V.-G. vorschreibt, herbeizuführen sein?

4) Ist es wünschenswerth, daß in Abänderung des § 8 der Anlage B. des R.-V.-G. ein fester Moment für die sämtlichen Kirchenrechnungen angesetzt werde?

5) Wie möchte die Frage über die Befetzung erledigter Pfarrstellen, welche nach dem Patente der Verkündigung des R.-V.-G. vom 11. April 1853 Gegenstand der nächsten Landesynode sein wird, am zweckmäßigsten zu erledigen sein?

III.

Folgende Wahlen sind noch vorzunehmen:

1) eines weltlichen Abgeordneten zur Landesynode;

2) des Geistlichen, welcher bei der nächsten Versammlung der Kreisynode die Predigt zu halten hat;

3) Bestimmung des Ortes und der Zeit der Versammlung der nächsten Kreisynode.

Tagesordnung der Kreisynode Glisfeth.

Die Kreisynode Glisfeth ist soeben auf den 20. Juni d. J. vom Vorstande einberufen, und den Kirchenrathen folgende Tagesordnung mitgetheilt worden:

1) Bericht des Vorstandes über die Ausführung der vorigjährigen Beschlüsse.

2) Wahl des neuen Vorstandes.

3) Die Frage über die den Neuconfirmirten zuzuwendenden Fürsorge, welche wegen Mangel an Zeit das vorigmal nicht erledigt werden konnte.

4) Empfiehlt es sich, daß das Reformationsfest auf den 31. October verlegt werde?

5) Ist es wünschenswerth, daß die kirchliche Berathung gesezlich aufgehoben werde, oder doch eine andere Form erhalte?

6) Sollen die fast ganz außer Uebung gekommenen regelmäßigen Hausbesuche der Geistlichen aufs Neue angeordnet werden, und in welcher Art möchten die früheren vielfältigen Vorschriften zu modifiziren sein?

7) Will die Kreisynode der Kreisgemeinde in einer Ansprache die Sache der kirchlichen Armenpflege ans Herz legen?

8) Wahl des Ortes, der Zeit der nächsten Kreisynode, so wie des Geistlichen, welcher bei derselben den eröffnenden Gottesdienst zu leiten haben wird.

Anmerkung der Redaktion. — Eine Kreisynode spricht uns den Wunsch aus, daß die Tagesordnung aller Kreisynoden im R.-Blatte baldigst möge veröffentlicht werden. Die Redaktion, welche diesen Wunsch theilt, bittet um desfallige Mittheilungen aus den Kreisen Delmenhorst, Butjadingen, Jever und Wilkeshausen.

Kirchennachricht.

Predigten am 28. Mai: 8 Uhr: Pastor Greverus. 10 Uhr: Hofpr. Geist. 3 Uhr: Pastor Gröning.

Die Wochengeschäfte übernimmt vom 28. Mai — 3. Juni: Pastor Gröning. — Die Kirchenbücher führt Hülfspr. Gramberg.

